

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1130 –**

Auswirkungen der geplanten Reform des Elterngeldes auf Alleinerziehende**Vorbemerkung der Fragesteller**

Mit den von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, bekannt gemachten Eckpunkten zu der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind einige offene Fragen zum Thema Elterngeld und Alleinerziehende entstanden.

In dem Eckpunktepapier der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vom 21. März 2014 wird angekündigt, ein ElterngeldPlus einzuführen. Im Vergleich zur bestehenden Regelung verlängert sich der Anspruch von Teilelterngeld von 14 Monaten auf 28 Monate. Der bisherige so genannte doppelte Anspruchsverbrauch wird damit abgeschafft. Diese neue Teilelterngeldregelung nennt die Bundesregierung ElterngeldPlus.

Zusätzlich soll es für Elternpaare, die beide in der Elternzeit Teilzeit arbeiten, noch einen so genannten Partnerschaftsbonus geben. Hier erhalten Elternpaarfamilien vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus, wenn beide Partner Teilzeit arbeiten. Somit würden sie über 32 Monate Elterngeld verfügen.

Alleinerziehende Eltern werden im Eckpunktepapier zur Elterngeldreform nur an einer Stelle erwähnt. Darin wird die Verlängerung des Elterngeldes von 14 auf 28 Monate versprochen, wenn die Alleinerziehenden neben der Elternzeit weiterhin Teilzeit arbeiten. Alle weiteren verkündeten Veränderungen beziehen sich anscheinend lediglich auf Elternpaarfamilien. Damit droht nicht nur eine große Gruppe an Familien in den zentralen familienpolitischen Leistungen außen vor zu bleiben, Paarfamilien können darüber hinaus vier Monate zusätzlich Elterngeld beziehen. Es droht eine Benachteiligung von Alleinerziehenden, die nicht von dem Partnerschaftsbonus Gebrauch machen können.

1. Wie viele alleinerziehende Mütter und Väter haben vor ihrer Elternzeit Vollzeit gearbeitet (bitte nach Jahren ab 2007 und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Statistik im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz erfasst nur Angaben zum Elterngeldbezug.

2. Wie viele alleinerziehende Mütter und Väter haben während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet (bitte nach Jahren ab 2007 und Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie viele alleinerziehende Mütter und Väter haben nach der Elternzeit nur noch Teilzeit gearbeitet (bitte nach Jahren ab 2007 und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen erbetenen statistischen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Insbesondere werden Daten zur Elternzeit nicht von der amtlichen Statistik erfasst. Sonderauswertungen des Mikrozensus weisen jedoch für alleinerziehende Mütter für die Jahre 2011 und 2012 die in der Tabelle gezeigten Ausmaße der ausgeübten Erwerbstätigkeit getrennt nach alten und neuen Bundesländern aus. Es werden die Anteile an der Gesamtzahl der alleinerziehenden Mütter ausgewiesen. Aufgrund des grundsätzlich bis zum dritten Geburtstag bestehenden Elternzeitanspruchs wird unterschieden zwischen alleinerziehenden Müttern mit dem jüngsten Kinder unter 3 Jahren und alleinerziehenden Mütter mit dem jüngsten Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren.

Jahr	Alter des jüngsten Kindes	Erwerbstätige alleinerziehende Mütter			
		insgesamt	normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche in Stunden		
			unter 15 Stunden	15 bis 32 Stunden	über 32 Stunden
Deutschland					
2011	unter 3 Jahre	28 %	4 %	14 %	9 %
	3 bis unter 6 Jahre	62 %	9 %	32 %	22 %
2012	unter 3 Jahre	28 %	4 %	13 %	11 %
	3 bis unter 6 Jahre	61 %	8 %	31 %	22 %
Früheres Bundesgebiet					
2011	unter 3 Jahre	27 %	5 %	14 %	7 %
	3 bis unter 6 Jahre	61 %	10 %	34 %	17 %
2012	unter 3 Jahre	26 %	5 %	13 %	8 %
	3 bis unter 6 Jahre	60 %	9 %	34 %	18 %
Neue Länder einschließlich Berlin					
2011	unter 3 Jahre	31 %	2 %	15 %	14 %
	3 bis unter 6 Jahre	65 %	5 %	26 %	34 %
2012	unter 3 Jahre	32 %	3 %	12 %	18 %
	3 bis unter 6 Jahre	61 %	5 %	25 %	31 %

Quelle: Mikrozensus Sonderauswertung s 13129, Berechnung Prognos AG. Die Angaben in der Spalte „insgesamt“ weisen Rundungsdifferenzen zu den jeweiligen Angaben in den Spalten zum Umfang der normalerweise geleisteten Arbeitszeit auf.

4. Wie lange haben alleinerziehende Mütter und Väter Elterngeld in Anspruch genommen (bitte nach Jahren ab 2007, Länge des Elterngeldbezugs und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Statistik der beendeten Leistungsbezüge beim Elterngeld erfasst nicht explizit die Anzahl der Alleinerziehenden. In einigen Bundesländern werden die Elterngeldbezieher, die alleine Elterngeld beantragt haben, nicht verheiratet waren und nicht mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenlebten, erfasst. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Gruppe um Alleinerziehende handelt.

Da das Merkmal „Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil“ erst seit dem Jahr 2009 erfasst wurde, ist eine entsprechende Auswertung für frühere Geburtsjahrgänge nicht möglich. Für die Länder Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt fehlt diese Angabe vollständig, so dass eine Zahl für diese Länder sowie für den Bund nicht ausgewiesen werden kann. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Auswertung zusammen:

Alleinerziehende Elterngeldbezieher (Bezugsdauer in Monaten)

Quelle: Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge, eigene Auswertung.

5. Gilt die Regelung des ElterngeldPlus auch dann, wenn die/der alleinerziehende Mutter oder Vater vorher nur eine Teilzeitstelle innehatte?

Das Elterngeld soll das nach der Geburt eines Kindes tatsächlich wegfallende Erwerbseinkommen ausgleichen. Dabei ist es unerheblich, ob zuvor eine Teilzeit- oder eine Vollzeiterwerbstätigkeit vorlag. Liegt eine Minderung des Erwerbs- einkommens vor und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann einkom- mensabhängiges Elterngeld auch in Form des ElterngeldPlus bezogen werden.

6. Erhalten alleinerziehende Mütter und Väter einen Bonus, ähnlich wie den geplanten Partnerschaftsbonus, dafür, dass sie während der Elternzeit Teilzeit arbeiten gehen?
7. Wie soll die Neuregelung bei Mehrlingsgeburten für Alleinerziehende gelten?
8. Plant die Bundesregierung weitere konkrete Maßnahmen für Alleinerziehende im Elterngeldbezug?
Wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
9. Ist aus Sicht der Bundesregierung der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes gewahrt, wenn Alleinerziehende aufgrund des fehlenden Partners nicht vom Partnerschaftsbonus profitieren können und somit vier Monate weniger Elterngeld bekommen?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Belange von alleinerziehenden Müttern und Vätern werden im Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus Berücksichtigung finden.